

im Straßengraben bereits als Heilquelle benützt — gestoßen zu sein, mit der nicht unbedeutende Mengen eines mit meterhoher Flamme brennbaren Gases entweichen. Doch will man weiter bis gegen 1000 Meter vorstoßen und bedient sich dazu des sogenannten Seilbohrsystems, das im wesentlichen aus einem schweren Meißel besteht, der an einem Stahlseil auf und nieder bewegt wird und beim Aufschlagen auf festes oder loses Gestein tiefer dringt. Nach gewissen Zeiten wird Wasser hinabgedrückt, das im Verein mit einer Löffelartigen Vorrichtung das zermalmte Material aufrührt und in einem zylindrischen Förderkorb zu Tage bringt. Gleichzeitig wird die Verrohrung mit anfangs ca 50 cm im Durchmesser haltenden, nahtlosen, sich gegen die Tiefe verjüngenden Stahlrohren, ebenfalls maschinell durchgeführt.

Die Verrohrung hat den ungemein wichtigen Zweck, Verstärzen des Bohrloches zu verhindern.

Das Erdgas ist in Nordamerika, um den Kaspijsee, auf der Halbinsel Krim und an anderen Orten schon lange bekannt und als Heiz-, Beleuchtungs- und Betriebsstoff industriell verwertet. Die Möglichkeit, Gase in Druckleitungen hunderte Kilometer weit zu transportieren, macht seine Verwendung auch vom Orte seines Auftretes unabhängig.

Hoffentlich meint es der Erdgeist auch mit uns gut.

Ing. Alfred Mariani, Wien.

## Naturschutz\*. Landesfachstellen für Naturschutz.

**Univ. Prof. Dr. Friedrich Vierhapper †.** Am 11. Juli dieses Jahres starb plötzlich das langjährige Mitglied des Fachbeirates der n.-ö. Landesfachstelle für Naturschutz, Prof. Dr. Friedrich Vierhapper. Er war am 7. März 1876 in Weidenau, Österreichisch-Schlesien, als Sohn eines Gymnasialprofessors geboren, vom 1. Juli 1902 bis 31. Dezember 1912 Assistent am Botanischen Institut der Universität Wien; von 1906 bis 1919 Privatdozent für systematische Botanik (seit 1915 mit dem Titel eines außerordentlichen Professors), seit 1919 außerordentlicher Professor für systematische Botanik an der Universität Wien; seit 1911 zugleich Honorar-dozent für Botanik an der Tierärztlichen Hochschule in Wien.

Seine zahlreichen sehr wertvollen und durch besondere Genauigkeit und Gründlichkeit ausgezeichneten Arbeiten betreffen das Gebiet der systematischen Botanik und Pflanzengeographie. Als wichtigste seien genannt:

Beiträge zur Gefäßpflanzenflora des Lungau (1898—1901), Übersicht über die Arten und Hybriden der Gattung Soldanella (1904), Monographie der alpinen Erigeron-Arten Europa's und Vorderasiens (1905), Beiträge zur Kenntnis der Flora der Insel Sokotra (1907), Entwurf eines neuen Systemes der Coniferen (1910), Klima, Vegetation und Volkswirtschaft im Lungau (1914), eine neue Einteilung der Pflanzengesellschaften (1921), die Kalkschieferflora in den Ostalpen (1921), die Pflanzendecke Niederösterreichs (in „Heimatkunde von Niederösterreich“, 1923), Neuherausgabe von „Kerner, das Pflanzenleben der Donauländer“ (1929), die Rotbuchenwälder Österreichs (1932).

Vierhapper hat sich auch aktiv an den Bestrebungen zum Schutze der Natur in Österreich eifrig beteiligt und war lange Jahre wertvoller Berater des österreichischen Naturschutzes.

**Banngebietserklärung.** Die n.-ö. Landesregierung hat über Antrag der n.-ö. Landesfachstelle für Naturschutz die in der Gemeinde Goggendorf am Hange

\* Wir bitten unsere Leser um freundliche Mitteilung aller in das Gebiet des Naturschutzes einschlägigen Vorfälle und Unterlassungen. Die Schriftltg.

des sogenannten Mühlberges gelegene Parzelle Nr. 1854, die Eigentum der Gemeinde Goggendorf ist, gemäß § 23 des .ö. Naturschutzgesetzes vom 3. Juli 1924 als Banngebiet erklärt.

Dieses Gebiet ist durch das Vorkommen einiger pannonischer Steppenpflanzen wie des stengellosen Tragants, der Kugeldistel, einiger pannonischer Gaisklearten und anderer seltener Pflanzen besonders interessant.

In diesem Banngebiet hat gemäß den Bestimmungen des vorerwähnten Gesetzes jede land- oder forstwirtschaftliche Nutzung, insbesondere jede Aufforstung zu unterbleiben. Außerdem sind die vorgenannten Steppenpflanzen unbedingt eingeschont. Das Banngebiet ist entsprechend abgegrenzt.

**Das Vorarlberger Naturschutzgesetz.** Der Vorarlberger Landtag hat in seiner diesjährigen Sommertagung das Vorarlberger Naturschutzgesetz zum Beschluß erhoben. Leider bleibt es hinter den Wünschen der Naturschützer zurück. Es folgt bis zu einem gewissen Grad dem Salzburger Gesetz und hat wie dieses den außerordentlich bedauerlichen Hauptfehler, daß es keine „Landesfachstelle für Naturschutz“ gesetzlich verankert. Damit ist der Anwalt der Natur, die treibende Kraft bei der Administrierung des Gesetzes, zur Einflußlosigkeit verdammt, es sei denn, daß die Vorarlberger Landesregierung die offiziöse Landesfachstelle durch persönliche Einberufung des Leiters als Konsulenten der Referatsstelle des Amtes der Landesregierung, die das Gesetz handhabt, de facto zu Einfluß bringt.

Der I. Abschnitt regelt die Erklärung von Naturdenkmälern, ohne — nach dem Verfassungsgerichtssofikerkenntnis vom 22. X. 1929, G. 4/29 nicht recht begrifflich — den Ausdruck Naturdenkmal zu verwenden. Das Gesetz lehnt sich diesbezüglich an den Salzburger Text an. Hier fügt sich schon ein sehr gefährlicher § 3 ein, der imperativ erklärt, daß die Feststellung der Schutzwürdigkeit unterbleiben muß, wenn andere wichtige Interessen, insbesondere volkswirtschaftliche, (Gewerbe, Industrie, Land- u. Forstwirtschaft) das Interesse an der Erhaltung als Naturgebilde überwiegen. Die unabsehbare Dehnbarkeit des „überwiegenden Interesses“ wird wohl in den meisten Fällen des Feststellungsversuches der Schutzwürdigkeit einen gesetzlichen Schutz verhindern. Der § 4 trägt „das Einvernehmen“ mit der zuständigen Bundesbehörde auf, wenn Bundesinteressen berührt werden. Wer entscheidet, wenn dieses Einvernehmen nicht zustande kommt? Und nach den Erfahrungen mit den Bundesbehörden in anderen Ländern dürfte die Erzielung dieses Einvernehmens kaum möglich sein. Man sieht, die Zahl der aufrechten Erledigungen von Naturdenkmalerklärungen wird in Vorarlberg äußerst gering sein.

Der II. Abschnitt über den Tier- und Pflanzenschutz bietet alle Grundlagen für eine wirksame Regelung — vorausgesetzt, daß eine entsprechende Verordnung durch die Landesregierung erlassen wird. Auch hier ist das Fehlen der Verankerung der Landesfachstelle für Naturschutz eine empfindliche Lücke, die sich insbesondere bei Erstellung des Verordnungsentwurfes schwer fühlbar machen wird.

Der III. Abschnitt regelt die Erklärung von Banngebieten. Hier fällt vor allem die entscheidende Stellung der Bauernkammer auf, ohne deren Zustimmung die Erklärung eines Banngebietes überhaupt nicht möglich ist. Dagegen ist der Eigentümer gänzlich übergegangen. Im gleichen § (12) kehrt auch die Bestimmung des Einvernehmens mit der zuständigen Bundesbehörde bei der Berührung von Bundesinteressen wieder, die schon den § 4 ungünstig beeinflusst. Neu gegenüber anderen Gesetzen und begrüßenswert ist eine Vorsorge für das Alpenödländ. Für Unternehmungen, die seine Unversehrtheit zu gefährden imstande sind, ist die Zustimmung der Landesregierung erforderlich.

Sehr gut sind die Bestimmungen des Abschnittes IV. über das Reklamewesen. Der § 14 verbietet nicht nur für die Zukunft jede verunstaltende Reklame

in der freien Landschaft, sondern verpflichtet auch die Behörde, die Entfernung derartiger Ankündigungen binnen angemessener Frist den Beteiligten aufzutragen. Dabei entscheidet die Behörde nach freiem Ermessen, ob eine Ankündigung die Landschaft verunstaltet. Die Behörde kann nach § 15 aber auch die Entfernung von Ankündigungen dieser Art, die zwar innerhalb der geschlossenen Ortschaft, aber freistehend angebracht sind, auftragen. Für die Verfügungen des Abschnittes IV. sind die politischen Bezirksbehörden zuständig, für alle anderen die Landesregierung. Innerhalb dieses Abschnittes wird die Landesfachstelle besonders schwer vermisst. Wer wird auf derartige mißständige Reklamen aufmerksam machen, wer wird ihre verunstaltende Wirkung feststellen, wer bessere Lösungen vorschlagen? Man sieht, eine Fülle von Fragen, die in dem Gejeß nur deshalb ungelöst bleiben, weil in ihm der gegebene Anwalt der Natur fehlt.

Wir wollen hoffen, daß die Vorarlberger Landesregierung durch eine entsprechende Verwaltungsmaßnahme hier Abhilfe schafft durch, wenn auch nur ehrenamtliche, Einbeziehung des Leiters der Landesfachstelle für Naturschutz in die zuständige Referatsstelle des Amtes der Landesregierung. Diese Tat könnte mit einem Schlag die Schwächen des Gejeßes beheben und seine Vorteile doppelt zur Geltung bringen.

**Tätigkeitsbericht der Landesfachstelle für Naturschutz in Kärnten.** (1. Mai 1929—31. März 1932). Seit dem letzten Bericht (April 1929) läßt sich in Kärnten ein wesentlicher Fortschritt in der Naturschutzbewegung erkennen, der sowohl auf die lebhaftere Anteilnahme der Behörden an diesen Aufgaben, wie auf das Zusammenwirken mehrerer Körperschaften zurückgeht. Es gelang, die Kärntner Landesregierung für eine namhafte Beitragsleistung zu den schon lange geplanten farbigen Pflanzenschutzplakaten zu gewinnen, die dann auch mit Unterstützung des Vereines zum Schutz der Alpenpflanzen, der Sektion Klagenfurt des D. u. Ö. A. V., des Zweiges Kärnten des Touristenvereines „Naturfreunde“, und der Kärntner Landsmannschaft herausgegeben werden konnten. Darauf sind die durch Verordnung der Kärntner Landesregierung als geschützt erklärten Pflanzen (wohlriechender Seidelbast oder Steinrösel und stengelloser Enzian) bereits berücksichtigt. Durch Verbot des Schrottschusses wurde dem Murmeltier, das sich dank den Bemühungen von Herren des Kärntner Jagdschutzbereines an neuen Stellen Oberkärntens einbürgerte, ein relativer Schutz zuteil. Durch Vereinbarung mit den Berechtigten der Siebendorfschafsalpe im pol. Bezirk Hermagor war es möglich, ein 7 ha großes Gebiet als Wulfenia-Schonbezirk vor jedem verändernden Eingriff zu sichern. Die Möltjacher Naturschächte bei Villach wurden auf Grund des Landesnaturschutzgesetzes zum Denkmal erklärt. Der Verbreitung des Naturschutzgedankens diente eine ganze Reihe von durch den Fachstellenleiter besorgten Veröffentlichungen in Tagesblättern, in touristischen und jagdlichen Zeitschriften sowie die Verwendung der Wanderausstellung an die Schulen, ferner Vorträge in Vereinen und im Sender Klagenfurt durch ein Mitglied des Zweiges Kärnten des Österreichischen Naturschutzbundes, mit dem die Fachstelle in engem Kontakt steht. Mehrere Veröffentlichungen beschäftigten sich mit den durch den Bau der neuen Hochalpenstraße im Glocknergebiet verbundenen Gefahren für Landschaft und Vegetation, besonders aber mit der drohenden Vernichtung der Tauernnatur durch das geplante Riesenkraftwerk, zu deren Erkennung die Stellen des Kärntner Naturschutzes nicht wenig beigetragen haben.

Jährlich wird zur Zeit der Blüte der geschützten Alpenpflanzen eine Kontrolle der in Betracht kommenden Bahnhöfe und Wegausgänge, sowie der Märkte durch die zuständigen Organe veranlaßt. Die Zahl der Straffälle ist gleichwohl verhältnismäßig gering geblieben. Das seit Jahren oft betriebene Landesnaturschutz

gefeh ist endlich im Jahre 1931 vom Kärntner Landtag beschlossen worden und erhält soeben seine Durchführungsverordnung, die im Einvernehmen mit der Landesfachstelle, mit den interessierten Körperschaften für Jagd, Fischerei, Wald- und Grundbesitz und Fachkundigen der Pflanzen- und Tierwelt entstand. Anfangs dieses Jahres wurde die Fachstelle für Naturschutz in Kärnten als Organ des Landes eingerichtet und ihr die Möglichkeit kanzleimäßiger und organisatorischer Arbeit gewährleistet. Im Zuge sind die Vorbereitungen für die Erklärung des dem D. und Ö. A. B. gehörigen Pasterzengebietes zum Naturschutzgebiet und die Errichtung eines Alpengartens auf der Turracher Höhe durch den Verein zum Schutze der Alpenpflanzen, den Verein Naturschutzpark und alpine Körperschaften.

Stud. Rat. Prof. Dr. V. Paschinger.

### In unserem Sinne.

**Ein Denkmal für einen Förderer des Naturschutzes.** Ein von Professoren der Hochschule für Bodenkultur in Wien und von Alpinisten gebildetes Komitee hat an die Gemeinde Wien das Ersuchen gerichtet, die Aufstellung eines Adolf Guttenberg-Denkmales im Türkenschanzpark zu genehmigen. Guttenberg, Ehren doktor der Hochschule für Bodenkultur in Wien und der Universität Gießen, wirkte als Professor für Forstbetriebslehre an der Hochschule für Bodenkultur in Wien und war während seiner Lehrtätigkeit zweimal Rektor dieser Hochschule. Professor Guttenberg hat sich um das Forstwesen und um die Naturschutzbewegung außerordentlich verdient gemacht. Die Gemeindeverwaltung hat dem Ersuchen stattgegeben.

**Waldbrände.** Die Bezirkshauptmannschaft Baden verlautbart erfreulicherweise in einem ihrer letzten Amtsblätter unter Hinweis auf die heiße Jahreszeit die einschlägigen Bestimmungen des Forstgesetzes über Waldbrände: „Bei Annäherung von Feuern und beim Gebrauche feuergefährlicher Gegenstände in Wäldern und am Rande solcher ist mit äußerster Vorsicht vorzugehen. Wenn aus Vernachlässigung solcher Vorsicht oder aus sonstigem Verschulden Waldbrände entstehen, hat der daran Schuldtragende für den so entstandenen Schaden Ersatz zu leisten und kann nach Maßgabe der Umstände, insoferne nicht das allgemeine Strafgesetz in Anwendung zu bringen ist, mit einer Geldstrafe von S 10 bis S 100 oder mit Arreststrafen von einem bis zu acht Tagen belegt werden. Jeder, der im Walde oder an dessen Rande ein verlassenes oder unabgelöstes Feuer trifft, ist nach Tunlichkeit zu dessen Löschung verpflichtet. Nimmt jemand einen Waldbrand wahr, so hat er dies den Bewohnern der nächst befindlichen Behausung in der Richtung, wohin ihn sein Weg führt, bekanntzugeben. Diese sind verpflichtet, bei dem nächsten Ortsvorstande und dem Waldbesitzer oder seinem Forstpersonal hierüber allsogleich die Anzeige zu erstatten. Die Unterlassung der Anzeige eines solchen Waldbrandes ist mit S 10.— bis S 30.— oder Arrest von einem bis zu drei Tagen zu bestrafen. Alle umliegenden Ortschaften können von den Waldbesitzern, dem Forstpersonal oder den Ortsvorständen zur Löschung des Waldbrandes aufgerufen werden. Die aufgebotene Mannschaft hat mit den erforderlichen Löschgeräten als: Krampen, Hauen, Schaufeln, Hacken, Wassereimern und dergleichen sogleich an die Stelle des Brandes zu eilen und daselbst tätige Hilfe zu leisten. Die Ortsvorstände und die Forstbediensteten sollen die Löschmannschaft begleiten. Die Leitung der Löschaktion kommt dem am Platze befindlichen höchstgestellten Forstbediensteten und falls kein solcher zugegen sein sollte, dem Vorstande der Ortsgemeinde, in deren Gemarkung der Waldbrand wüthet, oder dessen Stellvertreter zu. Demjenigen, dem diese Leitung obliegt, ist in den Anordnungen zur Löschung des Waldbrandes jedenfalls unbedingte Folge zu leisten. Die übrigen Ortsvorstände und Forstbediensteten haben die Ordnung unter der Löschmannschaft aufrechtzuerhalten und auf Ausführung der angeordneten Löschmaßregeln hinzuwirken. Nach gelöschtem Brande ist die Brand-

stelle durch einen oder zwei Tage oder nach Erfordernis auch länger zu bewachen, weshalb die dazu nötige Mannschaft zu bestellen ist. Ortsvorstände, welche das Aufgebot zur Waldbrandlöschung unterlassen, sind mit S 10.— bis S 100.—, diejenigen Personen, welche dem Aufgebot der Ortsvorstände ohne zureichenden Grund keine Folge leisten, mit S 10.— bis S 30.— oder mit Arrest von einem bis zu drei Tagen zu bestrafen. Beschädigungen fremden Eigentums durch die Löschanstalten sind von jenen zu ersetzen, zu deren Gunsten die Löschung unternommen wurde, ausgenommen ein Beschädigter selbst würde durch die Löschaktion vor größeren Nachteilen bewahrt worden sein.“

Soweit das Gesetz! Es ist jedenfalls sehr verdienstlich, daß die Bezirkshauptmannschaft Baden vor dem diesjährigen Sommer dieses Gesetz in ihrem Amtsblatte erneut verlaublichbar und die Bürgermeister und Gemeindevorstände aufgefordert hat, diese Bestimmungen an der Amtstafel anzuschlagen. Es wäre sicher sehr von Vorteil, wenn auch die anderen Bezirksbehörden dem Badner Beispiele folgen würden. U.

## Von unserem Büchertisch.

**N. Nold: Klein-Fauna Deutschlands** (Kl. 8°, 140 S., 6 Taf., 114 Abb., Pr. geh. 1.80 RM), Stuttgart 1932 (Franck'scher Verlag). „Einfache Tabellen zum Bestimmen häufiger deutscher Tiere nach ihrer Verwandtschaft, ihren Lebenskreisen oder anderen Merkmalen“ nennt der Verfasser schlicht dieses vorzügliche, in Taschenformat gehaltene und von K. Demandt mit den Vogeltabellen ausgestattete Buch. Es ist so recht der ständige Begleiter des Freundes der Natur. Sorgsam beschränkt auf die Formen, die häufig sind und einem in der Regel unterkommen, ohne deshalb auch nur im geringsten dürftig zu sein, faßt es alle Merkmale für die Artbestimmung sehr geschickt in klare, kurze Tabellen zusammen und vermittelt auf diese Weise ein rasches und sicheres Erkennen der Art. Dazu verhelfen auch die sehr instruktiven, das Typische hervorhebenden Abbildungen. Je nach Bedarf sind äußere Gestalt, Farbe, Bewegungsart (z. B. Flug), Vergesellschaftung, Ort des Vorkommens, Fährte, ja selbst Losung für die Feststellung der Tierart herangezogen. Inhalts- und Sachausdruckverzeichnis, sowie ein sorgsam erstellter Index vervollkommen das wirklich ausgezeichnete und außerordentlich brauchbare Buch. Schlefinger.

**Cornel Schmitt: Die Stimme der Natur** (8°, 136 S., 3 Taf., 47 Abb., mit der Beilage „Wer singt da?“, Pr. geh. 2.85 RM, gbd. 4 RM) Freising-München, 1932 (Vlg. Dr. F. P. Datterer). C. Schmitt, der uns allen schon recht bekannte Meister der Einführung in die Kenntnis und das Verständnis der Heimatnatur, fügt den 10. Band seiner Reihe „Wege der Naturliebe“ zu. Im eigentlichen Wortsinne und in übertragener Bedeutung läßt er uns auf die Stimme der Natur horchen. Im ersten Teil „Naturlaute“ führt er uns die bekanntesten unserer heimischen Vögel nach ihren Stimmäußerungen vor, dann einige wenige charakteristische Insekten. Der zweite Teil „Im Kreislauf des Jahres“ führt uns vom Frühjahr bis zum Winter durch die Pflanzenwelt und Tierwelt der Heimat. So oft und so viel C. Schmitt ähnliche Themen behandelt hat, immer weiß er Neues zu bringen oder dem schon Erzählten neue Seiten abzugewinnen. Zudem versteht es der Verlag, den Büchlein C. Schmitt's den rechten und würdigen Rahmen hinsichtlich Ausstattung, Druck und Abbildungen zu geben. Schlefinger.

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Natur und Land \(vormals Blätter für Naturkunde und Naturschutz\)](#)

Jahr/Year: 1932

Band/Volume: [1932\\_8](#)

Autor(en)/Author(s): Paschinger B., Uiberacker E.

Artikel/Article: [Naturschutz: Landesfachstellen für Naturschutz; In unserem Sinne 124-128](#)